

EINKAUF- UND ANLIEFERUNGSBEDINGUNGEN

Stand: August 2023

I. ALLGEMEINE EINKAUFSSBEDINGUNGEN

1. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten durch Annahme der Bestellung durch den Lieferanten oder die Ausführung der Lieferung als anerkannt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle Folgeaufträge. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die ARNO nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für ARNO unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn ARNO ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Mündlich erteilte Aufträge oder mündlich getroffene Vereinbarungen werden für ARNO erst dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt sind.

Die Bestellung ist innerhalb einer Frist von 3 Werktagen anzunehmen. Für den Fristbeginn bei Postsendungen ist der Poststempel maßgeblich.

3. Zahlungsbedingungen & Rechnung

Zahlungen erfolgen innerhalb von **14 Tage 3% Skonto / 60 Tage netto**. Die Frist läuft jeweils ab Erhalt der Rechnung (Eingangsstempel ARNO). Ist der Tag des Rechnungseingangs ein Feiertag in Baden-Württemberg, wird der darauffolgende Werktag als Eingangstag gewertet. Maßgebend für Zahlungs- und Skontofristen ist der Tag, an dem die Lieferverpflichtung erfüllt ist, frühestens jedoch der Tag des Rechnungseingangs.

Die Rechnung muss die nachfolgenden Angaben enthalten:

1. Absender: Lieferant inkl. Lieferantenummer
2. Empfangsanschrift
3. Ausstellungsdatum
4. Rechnungsnummer
5. ARNO Bestellnummer
6. Projektnummer (sofern in Bestellung aufgeführt)
7. ARNO Bestellpositionsnummer
8. Warenbezeichnung (gemäß Bestellung)
9. ARNO Materialnummer (gemäß Bestellung)
10. Bestellmenge ggf. Teilmenge je Bestellpositionsnummer unter Angabe der Mengeneinheit (Stück/Paar/Rollen/Sets/etc.)
11. Einzelpreis
12. Gesamtpreis
13. Incoterms

Rechnungen sind an die Postadresse (Daimlerstr. 10, 72649 Wolfschlugen) oder per E-Mail an kreditorenbuchhaltung@arno-online.com zu senden. Rechnungen an die Postfachadresse von ARNO werden nicht akzeptiert.

ARNO GmbH
Daimlerstraße 10
72649 Wolfschlugen

+49 (0) 7022 5001-0
contact@arno.group
www.arno.group

Managing Directors
Alien Wolter
Tim Arnholdt
Steffen Rothmeier

HRB Stuttgart
Reg.-No.: 222089
VAT-No.:
DE 146269081

Certifications
ISO 9001, ISO 14001

Die Rechnungen, die gleichfalls die ARNO Bestellnummer enthalten müssen, sind in einfacher Ausfertigung vorzulegen, dürfen jedoch unter keinen Umständen den Sendungen beigelegt werden. Verzögerungen bei der Regulierung, die auf das Fehlen der vorgeschriebenen Angaben auf den Rechnungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, ARNO unverzüglich zu benachrichtigen, falls die vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten werden können.

Erbringt der Lieferant die fällige Leistung nicht, so ist ARNO berechtigt, nach erfolglosem Verstreichen einer von ARNO gesetzten, angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Unabhängig hiervon ist ARNO im Falle des Lieferverzuges berechtigt, pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 0,2% des Nettolieferwertes pro Verzugstag zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5%; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Dem Lieferanten bleibt das Recht vorbehalten ARNO nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

5. Entspricht die Ware nicht den vorgelegten Mustern oder der Warenbeschreibung oder weist sie anderweitige Mängel auf, die vom Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist nicht beseitigt werden, so steht ARNO neben allen gesetzlichen Rechten auch die Befugnis zu, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen. Der Lieferant hat gegenüber ARNO alle durch die Anlieferung mangelhafter Ware entstehenden Kosten zu ersetzen, insbesondere die Kosten für Prüfung, Aussonderung und Rücksendung.

Die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund des Vorliegens von Mängeln ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Mangel bereits an dem vom Lieferanten vorgelegten und von ARNO gebilligten Muster erkennbar war. ARNOs kaufmännische Untersuchungs- und Rüge-obliegenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung sowie bei der Qualitätskontrolle von ARNO im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigung, Falsch- und Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Die Rügeobliegenheit von ARNO für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In den Fällen offen zu Tage tretender Mängel ist die Rüge rechtzeitig, wenn ARNO sie innerhalb von acht Werktagen ab Wareneingang absendet. In den Fällen der späteren Entdeckung beträgt diese Frist drei Werktage ab Entdeckung. Zahlungen gelten nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung.

Waren, die im Rahmen einer Mängelrüge an den Lieferanten zurückgegeben werden, bleiben bis zur Erledigung der Reklamation Eigentum von ARNO.

Der Lieferant haftet bei Vorliegen von Mängeln 24 Monate ab Gefahrübergang. Bei Waren, die von ARNO – für den Lieferanten erkennbar –

im Rahmen von Werkverträgen bei Kunden von ARNO eingebaut werden, beträgt die Verjährungsdauer 60 Monate

6. Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Waren allen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, einschließlich den Kennzeichnungsregelungen, entsprechen.
7. Die Verpackung muss den **ALLGEMEINEN ANLIEFERUNGSBEDINGUNGEN** von ARNO entsprechen, die nachstehend ab Seite 4 aufgeführt sind. Die Kosten der Verpackung sind im Lieferpreis enthalten.
8. Der Ware ist ein **Lieferschein** (siehe 4.2) mit allen wesentlichen Angaben, insbesondere ARNO Bestellnummer, jedoch ohne Preis, in einfacher Ausfertigung beizufügen.
9. Die Lieferung erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart ist – frei von Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von ARNO angegebene Empfangsstelle.
10. Materialbeistellungen bleiben, auch wenn sie berechnet werden, Eigentum von ARNO. Sie sind getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von ARNO zulässig. Die Verarbeitung oder Umbildung des beigeestellten Materials erfolgt für ARNO im Rahmen der jeweils erteilten Aufträge. ARNO wird Eigentümer der neuen Sache oder Miteigentümer, falls wesentliche andere, nicht ARNO gehörende Stoffe mitverarbeitet werden.
11. Über den Inhalt der mit ARNO getätigten Aufträge hat der Lieferant Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Alle von ARNO zur Verfügung gestellten Unterlagen, Muster, Werkzeuge usw. sind gegen unbefugte Einsichtnahme zu schützen und dürfen ebenso wie die danach hergestellten Waren ohne Zustimmung von ARNO nicht an Dritte weitergegeben oder zur Werbung für eigene oder fremde Zwecke verwendet werden. Sie müssen – soweit nicht anders vereinbart – spätestens mit der letzten Lieferung zurückgegeben werden.
12. Fertigt der Lieferant Werkzeuge für ARNO, die im Besitz des Lieferanten bleiben, geht das Eigentum an den Werkzeugen mit Bezahlung des Kaufpreises an ARNO über. Sofern nichts anderes vereinbart wird, stellt ARNO die Werkzeuge dem Lieferanten leihweise zur Verfügung.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von ARNO bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge, die ARNO gehören, auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwaig erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er ARNO unverzüglich anzuzeigen. Werkzeuge dürfen nur mit ausdrücklicher

Genehmigung von ARNO verschrottet werden. Dies gilt auch für funktionsuntüchtige Werkzeuge.

13. Rechte Dritter, insbesondere technische oder ästhetische Schutzrechte oder Warenzeichen, hat der Lieferant zu wahren. Er ist verpflichtet, ARNO den Schaden, der durch eine Verletzung fremder Rechte entsteht, zu ersetzen, wobei ihm bekannt ist, dass ARNO Ware auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vertreibt, sofern dies nicht vertraglich ausgeschlossen ist.
14. Firmenlogos und Marken von ARNO sind auf Wunsch von ARNO auf den von ARNO bestellten Waren anzubringen. Die so gekennzeichneten Waren dürfen nur an ARNO geliefert werden.
15. Der Lieferant ist verpflichtet, ARNO mindestens für die Zeit der normalen Gebrauchsdauer zu marktüblichen Bedingungen und Preisen mit Ersatzteilen zu beliefern oder die Reparatur selbst durchzuführen. Soweit separate Service-Verträge bestehen, gelten ergänzend die darin enthaltenen Bedingungen.
16. Erfüllungsort ist Wolfschlugen. Dieser Vertrag und das sich daraus ergebende Rechtsverhältnis unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
17. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von ARNO Gerichtsstand.
18. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Regelungen im Übrigen nicht berührt. Soweit eine ergänzende Vertragsauslegung möglich ist, werden die Parteien anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die wirtschaftlich ist und der unwirksamen Bestimmung inhaltlich möglichst nahekommt.

II. ALLGEMEINE ANLIEFERUNGSBEDINGUNGEN

1. Grundsätzliches

Alle Artikel müssen transport-, bruch- und stoßsicher verpackt sein.

Alle Artikel sind sortenrein anzuliefern, d. h. jeder Artikel ist in eine separate Verpackungseinheit zu verpacken. Jedes Packstück ist mit Bestell-, Positions-, Projekt- und/oder Artikelnummer sowie Bezeichnung und Menge pro Verpackungs-/Ladeeinheit zu beschriften.

Für die Wareneingangsbuchung wird ein Lieferschein benötigt.

2. Verpackungshilfen

2.1 Transportverpackungen

Transportverpackungen garantieren eine sichere und einfache Handhabung der Teile während des Transports. Mehrere nicht transportfähige Packstücke werden zu einer Transporteinheit zusammengefasst, z. B. mehrere Einwegverpackungen auf einer Europalette. Transportverpackungen müssen den Belastungen während der Beförderung, d. h. Beschleunigungen, Schwingungen, Kippen, klimatischen Bedingungen, dem Einsatz von Ladungsträgern, Lagerbedingungen, den gesetzlichen Grundlagen sowie der Kennzeichnungspflicht genügen und somit die Qualität der Zulieferteile sichern und erhalten.

2.2 Ladungsträger

Ladungsträger sind transportfähige Verpackungseinheiten, die ein oder mehrere Zulieferteile der gleichen Materialnummer enthalten. Nicht stapel- oder transportfähige Packstücke müssen zu einer Ladeinheit zusammengefasst werden. Beispiele für Ladungsträger sind Europaletten, Gitterboxen sowie Einwegverpackungen (Kartonagen). Jeder Ladungsträger bzw. jedes Packstück muss gekennzeichnet sein.

Ladungsträger sind ordnungsgemäß zu verschließen, sodass die Zulieferteile vor Außeneinflüssen und Schmutz geschützt sind, intakt bleiben und eine sichere Handhabung sowie ein einfaches Öffnen der Verpackung gewährleistet ist.

2.3 Polstermaterial

Polstermaterial kann eingesetzt werden, um Hohlräume zu füllen und die Zulieferteile vor Beschädigungen durch mechanische Einwirkungen wie Stöße, Erschütterungen oder Vibrationen zu schützen. Wenn Polstermaterial verwendet wird, ist darauf zu achten, dass es sich einfach und schnell entfernen lässt sowie recyclingfähig ist. Auf loses Füllmaterial wie Verpackungschips, Schreddermaterial, Zeitungspapier, usw. ist möglichst zu verzichten.

3. Ladeeinheitenbildung und -sicherung

3.1 Generelle Anforderungen

Ladeeinheiten müssen bezüglich Beschaffenheit, Form und Volumen ausreichend stabil ausgeführt sein und sollten nach Möglichkeit stapelfähig sein. Die Ladeinheit muss stabil sein und in jedem Fall dem Gewicht der Ladung entsprechen. Das Gewicht der angelieferten Paletten darf 1.000 kg pro Palette nicht überschreiten.

Für die Anlieferung der Teile sind Paletten mit den Grundmaßen 1.200 x 800 mm (L x B) einzusetzen. Sollte aufgrund der Größe der Teile eine größere Palette erforderlich sein, so kann dies in Ausnahmefällen nur nach vorheriger Absprache

genehmigt werden. Die Anlieferung hat auf 4 Wege-Paletten zu erfolgen. Dabei muss der Abstand der Palettenfüße mindestens 227,5 mm sowie die Paletteneinfahrtshöhe mindestens 100 mm betragen. Die Palette muss über durchgängige Kufen verfügen. Der Abstand der Deckbretter darf maximal 50 mm betragen. Die maximale Höhe einschließlich Palette und Abdeckung darf 1.900 mm nicht überschreiten.

3.2 Positionierung auf dem Ladungsträger

Zulieferteile sind innerhalb des Ladungsträgers so anzuordnen, dass das Gewicht gleichmäßig verteilt wird. Gleiches gilt für die Positionierung der einzelnen Packstücke auf dem Ladungsträger. Ist dies in begründeten und abgestimmten Fällen nicht möglich, muss dies deutlich sichtbar gekennzeichnet werden. Die Größe des Ladungsträgers sollte der zu verpackenden Ware entsprechen. Die Ware darf nicht über den Rand des Ladungsträgers überstehen. Wenn die zu verpackenden Produkte kleiner sind als die Verpackung, sind alle Hohlräume so zu füllen, dass die Zulieferteile bei Transport und Handhabung nicht verrutschen können. Dies gilt nicht für Schüttgut wie zum Beispiel Schrauben, Muttern, usw.

3.3 Sammelladeeinheiten (Mischpaletten)

Unter Sammelladeeinheiten werden Ladeeinheiten verstanden, die mehrere Packstücke mit unterschiedlichen Materialnummern enthalten. Es ist nach Absprache möglich, Mischpaletten zu bilden, wenn diese mit einem extra Label gekennzeichnet sind. Dieses Label sollte mindestens DIN A5 groß sein, den Text „Attention – Mixed pallet“ enthalten und auf allen Packstücken einheitlich jeweils an der langen oder kurzen Seite angebracht werden. Ebenso ist eine eindeutige Kennzeichnung der Ware auf der Ladeinheit Voraussetzung. Die Kartonagen müssen so auf der Ladeinheit ausgerichtet sein, dass pro Packstück eine Identifikation des Warenanhängers möglich ist und alle Packstücke mit unterschiedlicher Materialnummer jederzeit zugänglich sind. Gleichteile dürfen nicht auf mehreren Mischpaletten verteilt sein.

Die Handhabungsmöglichkeit muss mittels gängiger Flurförderzeuge gewährleistet sein.

3.4 Verpackungs-/Ladeeinheiten

Die Verpackungseinheiten sind mit einem Warenanhänger zu kennzeichnen. Gleiche Verpackungs-einheiten müssen gleiche Füllmengen enthalten. Hiervon ausgenommen sind Restmengen. Je Verpackungseinheit sollten 20 kg nicht überschritten werden.

Generell gilt, dass Artikel in Verpackungseinheiten von max. 100 Stück angeliefert werden dürfen. Kleine Artikel dürfen davon abweichend in folgenden Verpackungseinheiten angeliefert werden:

- » Artikelgewicht bis 25 g: max. 250 Stück je Verpackungseinheit
- » Artikelgewicht bis 10 g: max. 500 Stück je Verpackungseinheit
- » Artikelgewicht bis 5 g: max. 1.000 Stück je Verpackungseinheit

Auch bei Schüttware dürfen max. 1.000 Stück in einem Polybeutel verpackt und anschließend mehrere dieser geschlossenen Polybeutel in einem Umkarton verpackt werden.

Die Anzahl je Artikel je Karton muss immer über alle Lieferungen beibehalten werden. Lediglich ein Restkarton zum Auffüllen auf die genaue Bestellmenge darf zum Abschluss der Lieferungen als Anbruch geliefert werden.

Die zu Lieferbeginn festgelegten Verpackungseinheiten und Umkartongrößen müssen auch bei Nachlieferungen eingehalten werden. Nach Möglichkeit sind Kartons mit auf Europaletten abgestimmten Außenmaßen zu wählen, z. B. 800 x 400 mm, 600 x 400 mm, 400 x 300 mm, etc. Die Kartonage hat den Sendungsanforderungen so zu entsprechen, dass die Ware jederzeit gegen Transport- und Umwelteinflüsse gesichert ist. Ausnahmen von diesen Vorgaben müssen mit ARNO abgestimmt werden. Für Standardware wie Schrauben, Nieten, Elektroartikel, Leuchten gelten die Verpackungseinheiten der Hersteller.

3.5 Warenanhänger / ARNO Lieferantenlabel

Zur eindeutigen Identifikation sind Warenanhänger von ARNO zu verwenden. Die entsprechende Vorlage steht Ihnen unter www.arno-online.com/de/lieferanteninformationen zum Download zur Verfügung und wird Ihnen auf Wunsch auch per E-Mail übermittelt. Sollten Sie stattdessen ein eigenes Lieferantenlabel verwenden, muss dieses alle Angaben des ARNO Lieferantenlabels enthalten.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- Jede einzelne Verpackungseinheit muss mit einem Warenanhänger versehen werden.
- Er ist so zu befestigen, dass dieser unmittelbar gelesen werden kann.
- Befindet sich Material mit mehreren (unterschiedlichen) Materialnummern auf einem Ladungsträger, ist zur klaren Materialunterscheidung ein Warentrenner zu verwenden.
- Alle Gefahrgutsendungen sind gemäß gültiger ADR Vorschrift zu kennzeichnen.

3.6 Ladeeinheitensicherung und Stapelfähigkeit von Ladeeinheiten

Die Ladeeinheitensicherung ist auf minimalen Packmitteleinsatz zu beschränken und mit Kunststoffbändern längs- und querseitig zu umreifen. Schrumpfhäuben und Stretchfolien sind zulässig.

Das Einschneiden von Umreifungsbändern in Kartonagen und Behältern ist unzulässig. Deshalb sind Kantenverstärkungen einzusetzen.

4. Begleitpapiere

Jeder Sendung müssen ein **Lieferschein** und ein Frachtbrief mit nachfolgenden Angaben beigelegt sein. Bei Herstellern, welche mit eigenen Fahrzeugen anliefern, ist der Lieferschein ausreichend.

4.1 Frachtbrief

Der Frachtbrief muss den aktuellen nationalen und/oder internationalen Bestimmungen entsprechen.

4.2 Lieferschein

Der Lieferschein muss die nachfolgenden Angaben enthalten:

1. Absender: Lieferant inkl. Lieferantenummer
2. Empfangsanschrift
3. ARNO Bestellnummer
4. Projektnummer (sofern in Bestellung aufgeführt)
5. ARNO Bestellpositionsnummer
6. Warenbezeichnung (gemäß Bestellung)
7. ARNO Materialnummer (gemäß Bestellung)
8. Gesamt-Liefermenge je Bestellpositionsnummer
 - a. unter Angabe der Mengeneinheit (Stk./Paar/Rollen/Sets/etc.)
9. Palettennummer pro Material pro Bestellposition
10. Teillieferungen sind entsprechend zu kennzeichnen

5. Tausch von Paletten

Lademitteltausch muss individuell mit ARNO vereinbart werden.

6. Besonders empfindliche Waren

Besonders empfindliche Ware muss entsprechend gekennzeichnet werden.

7. Wareneingang

7.1 Warenannahmezeiten Wolfschlügen und Leinfelden-Echterdingen

Die Zeiten für Warenannahme in den Logistik Centern sind von Montag bis Donnerstag, jeweils 07.00-12.00 Uhr und 13.00-15.30 Uhr sowie am Freitag von 07.00-12.30 Uhr. Hiervon abweichende Zeiten sind nur mit vorheriger Avisierung

möglich. Bitte beachten Sie, dass für Brückentage immer eine Avisierung notwendig ist.

7.2 Avisierung

ARNO wünscht eine Avisierung der Sendung 48 Stunden vor Anlieferung, um unnötige Wartezeiten im Zusammenhang mit der Entladung zu vermeiden. Bitte verwenden Sie für die Avisierung folgende E-Mail-Adressen:

- Wolfschlugen: wo_we@arno-online.com
- Leinfelden-Echterdingen: le_we@arno-online.com

Avisierte Sendungen werden vorrangig abgeladen.
Nicht avisierte Sendungen müssen mit Wartezeiten rechnen.

7.3 Fahrzeuganforderungen

Die Ware muss so geladen sein, dass der LKW von hinten über die Rampe entladen werden kann. Andernfalls wird die Annahme verweigert.

In **Leinfelden-Echterdingen** muss die Anlieferung mindestens mit einem 7,5 to LKW erfolgen.

7.4 Verhaltensregeln für Anlieferer

Die lokalen Verhaltensregeln sind am Eingang zum Logistik Center erkenntlich und sind für jeden Anliefernden bindend.

8. Haftung

Im Falle der Missachtung dieser Anlieferbedingungen behält sich ARNO das Recht vor, die entstehenden Kosten zu berechnen oder die Annahme zu verweigern. Darüber hinaus behält sich ARNO das Recht vor, Kosten aus entstehendem Lieferverzug zusätzlich geltend zu machen.

Die Einkaufs- und Anlieferungsbedingungen wurden gelesen, verstanden und akzeptiert.

.....
Ort, Datum

.....
Name des Auftraggebers, Unternehmen